

Tanja VON WERNER, „Ehre und Gedechnis“. Fama und Memoria der Landgrafen von Hessen, Marburg 2013, Tectum-Verl., 450 S., zahlreiche Abb., Karten, ISBN 978-3-8288-3224-4, EUR 49,95. – Die im Titel der Arbeit genannten Stichworte dienen v. W. als Leitbegriffe zu einer Analyse sowohl des politischen Handelns der Landgrafen als auch von dessen Darstellung in der ma. Historiographie, wobei sie sich v. a. auf die an der Wende vom 15. zum 16. Jh. entstandenen Chroniken des Wigand von Gerstenberg und des Johann Nuhn stützt. Beide und die übrigen Geschichtsschreiber werden von ihr als „hessische Memorialbiographen“ bezeichnet (S. 76 in Anführungszeichen). Von den Zeitgenossen als vorbildlich empfundenes Verhalten und Handeln eines Landgrafen dienen seinen Nachfolgern als Richtschnur und Verpflichtung und werden zum historiographischen Bewertungsmaßstab. „Ehre“ und „Fama“ des lebenden Landgrafen werden auf diese Weise in „Gedechnis/Memoria“ des landgräflichen Hauses überführt und begründen dessen Rang. V. W. scheint die volkssprachliche und die lateinische Paarformel des Titels als sachlich identisch aufzufassen. Doch würde man für „Ehre“ eher „Honor“ als Pendant erwarten und nicht „Fama“, leider wird das Problem nirgends erörtert. Der Burgenbau (dazu S. 82 f.), der zu vorbildlichem landgräflichen Verhalten gehört, lässt sich wohl eher der Wahrung des eigenen Rangs und damit einem traditionellen Honor-Begriff zuordnen als dem Erwerb von „Fama“. Die Begriffsbildung ist an diesem Punkt schwer zu durchschauen. So ist auf der gleichen Seite (45) zu lesen: die Kirche „drängte ... die Fama weitgehend zurück“ und als zusammenfassende Sentenz: „So vollzog sich nach und nach die Sakralisierung der Fama, bis sie schließlich ganz in der Memoria aufging“. Derartige Sakralisierung lässt sich wohl kaum durch den Bruderkrieg zwischen Ludwig II. und Heinrich III. in der zweiten Hälfte des 15. Jh. belegen, in dem beide Kontrahenten unter der Verpflichtung gestanden hätten, „sich und ihrer Familie so eine ewige Fama zu erkämpfen“ (S. 175). Im Mittelpunkt der Arbeit stehen biographische Skizzen zu den regierenden Landgrafen bis 1515, denen die hl. Elisabeth und ihre Tochter Sophia von Brabant als Regentinnen zugeordnet sind (Kap. III.3, S. 104–197), und ihrer Gemahlinnen, der „Fürstinnen von Hessen“ (Kap. III.4, S. 198–215, hier nochmals Sophia). Im Kapitel „Religiosität“ (IV.) wird u. a. ausführlich die Stiftung von Anniversarien behandelt (S. 234–267). Das letzte systematische Kapitel (V, S. 310–395) widmet sich der landgräflichen Grablage in der Marburger Elisabethenkirche. Mehrere Exkurse sind in die Arbeit eingefügt, zwei von ihnen erschließen wichtige Quellen. Einer (Exkurs V, S. 146–155) handelt über den Kasseler Willehalmcodex, der unter Landgraf Heinrich II. († 1376) geschrieben wurde; der andere (Exkurs VI, S. 252 f.) über ein Register der von der Landgräfin Yolande von Lothringen († 1499) gestifteten Messen, das im Marburger Staatsarchiv aufbewahrt wird. V. W. scheut vor ungebremster Wertung nicht zurück. Dem Landgrafen Hermann dem Gelehrten († 1414) bescheinigt sie S. 160 „verbissen-angriffslustige Halsstarrigkeit“. Das mag noch hingehen. S. 15 Anm. 4 ist für sie die nicht zu leugnende Gewalttätigkeit des MA „eine säkularisierte Form der monastischen Abqualifizierung von Sexualität“. Auf der letzten Seite (401) ihres Textes reichen, wie sie es selbst formuliert, die von ihr beobachteten Erscheinungsformen von Fama und